

**ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)
FÜR DIE UNTERNEHMENSACHVERSICHERUNG**

Ausgabe 2008 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

(Version 1.9.08)

Inhaltsübersicht

A	Versicherter Gegenstand	3
A 1	Sachen	3
A 2	Vorsorgeversicherung	3
A 3	Besondere Sachen und Kosten	3
A 4	Geldwerte	5
A 5	Ertragsausfall und Mehrkosten	5
B	Versicherte Gefahren und Schäden	7
B 1	Feuer (inkl. Elementarereignisse)	7
B 2	Extended Coverage (erweiterte Deckung)	8
B 3	Einbruchdiebstahl und Beraubung	10
B 4	Wasser	11
B 5	Bruchschäden an Verglasungen und Sanitäreinrichtungen	12
C	Generelle Ausschlüsse	12
C 1	Generelle Ausschlüsse	12
D	Örtlicher Geltungsbereich	13
D 1	Am Standort	13
D 2	In Zirkulation (Aussenversicherung)	13
E	Vorgehen im Schadenfall	13
E 1	Obliegenheiten	13
E 2	Schadenermittlung	14
E 3	Sachverständigenverfahren	15
F	Entschädigung	15
F 1	Allgemeines	15
F 2	Sachen	15
F 3	Besondere Sachen und Kosten	16
F 4	Geldwerte	16
F 5	Ertragsaufall und Mehrkosten	17
F 6	Unterversicherung	17
F 7	Selbstbehalte	18
F 8	Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen	18
F 9	Zahlung der Entschädigung	18
F 10	Schutz des Pfandgläubigers	19
F 11	Verjährung und Verwirkung	19

G	Verschiedene Bestimmungen	19
G 1	Beginn und Dauer des Vertrags/Kündigung auf Ablauf	19
G 2	Kündigung im Schadenfall	19
G 3	Sorgfaltspflichten	19
G 4	Provisorischer versicherungstechnischer Bruttogewinn bzw. Umsatz	20
G 5	Prämien/Vertragsänderungen	20
G 6	Gefahrerhöhung und -verminderung.....	20
G 7	Handänderung.....	20
G 8	Doppelversicherung	21
G 9	Kommunikation mit der Gesellschaft/Kollektivpolicen	21
G 10	Gesetzliche Bestimmungen.....	21

A Versicherter Gegenstand

A 1 Sachen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- 1 Waren/Einrichtungen (Fahrhabe)
Darunter fallen folgende bewegliche Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind:
 - 1.1 Waren
Selbst hergestellte Waren und eingekaufte Waren (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate), welche zum Verkauf oder zum Verbrauch bestimmt sind und umgesetzt werden können.
 - 1.2 Einrichtungen
Sachen, welche zum Gebrauch durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind und nicht umgesetzt werden, wie zum Beispiel:
 - Maschinen samt Fundamenten
 - betriebsbedingte Installationen
 - Werkzeuge und Ersatzteile
 - Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen
 - Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler sowie Motorfahräder und Velos
 - Fahrnisbauten
 - 1.3 Mitversichert sind:
 - Bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem Gebäude zu versichern sind
 - Sachen im Eigentum von Dritten, die anvertraut worden sind
 - Geleaste oder gemietete Sachen
 - 1.4 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Einrichtungen sind massgebend:
 - Die Normen für die Gebäudeversicherung der Gesellschaft
 - In Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2 übrige Fahrzeuge (ausgenommen Fahrzeuge gemäss A 1.1.2) wie Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge
- 3 Besondere Sachen und Kosten gemäss A 3
- 4 Geldwerte gemäss A 4

A 2 Vorsorgeversicherung

Versichert ist, sofern in der Police erwähnt:

- 1 Vorsorgeversicherung, d.h. für die in der Police besonders bezeichneten Sachen wird der Versicherungsschutz auf Neuanschaffungen/Wertsteigerungen ausgedehnt. Im Schadenfall werden die Vorsorgeversicherung und diejenige Gruppe auf die sie sich bezieht, zu einer Gruppe zusammengezogen.

A 3 Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- 1 Räumungs- und Entsorgungskosten, d.h., Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner auch Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

- 2 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser, d.h. Kosten die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um
 - Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
 - Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen
 - Das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten
 - Anschliessend den Zustand des Grundstückes wie vor Eintritt des Schadenfalles wiederherzustellen.
- 3 Wiederherstellungskosten, d.h. Kosten für die Wiederherstellung von
 - Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten sowie Plänen und Zeichnungen
 - Modellen, Mustern, Formen, Schablonen, Lehren, Spritzgussformen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten und –zylindern, Klischees, dazugehörenden Plänen, Zeichnungen, Entwürfen und dgl. samt Material, die innert Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden. Mitversichert sind Wiederherstellungskosten für Sachen von Dritten, die anvertraut worden sind.
- 4 Debitorenausstände, d.h. Einnahmeausfälle, die aus der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien oder Unterlagen entstehen, die zur Fakturierung dienen
- 5 Personal- und Besuchereffekten, inkl. Fahrräder und Motorfahrräder
- 6 Effekten von Logiergästen
- 7 Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen, Schlössern und elektrischen Schliessanlagen an den versicherten Standorten und an gemieteten Banksafes und Postfächern
- 8 Provisorische Sicherheitsmassnahmen, d.h. Kosten für Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dergleichen
- 9 Marktpreisschwankungen, d.h. die Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.
Die Entschädigung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.
- 10 Nachteuerung für Einrichtungen, d.h. die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten. Entschädigt werden die tatsächlichen Mehrkosten, die binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden.
- 11 Freilegungs- und Suchkosten, d.h. Kosten für das Suchen und das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten, betriebsbedingt verlegten flüssigkeitsführenden Leitungen.
- 12 Bewegungs- und Schutzkosten, d.h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z.B. De- oder Remontage von Maschinen, Erweitern von Öffnungen und dergleichen). Die Versicherung ist subsidiär, d.h. sie übernimmt diese Kosten, soweit sie nicht durch eine kant. Versicherungsanstalt entschädigt werden.

Nicht versichert sind:

- 13 Personal- und Besuchereffekten sowie Effekten von Logiergästen
Geldwerte (ausgenommen Deckung gemäss A 3)
- 14 Räumungs- und Entsorgungskosten
Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) , und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

- 15 Freilegungs- und Suchkosten
 Kosten, soweit sie zusammen mit dem Gebäude versichert werden können.

A 4 Geldwerte

Versichert sind:

- 1 Geldwerte bis insgesamt CHF

Als Geldwerte gelten:

- Bargeld
- Wertpapiere und Sparhefte
- Reiseschecks
- Kredit- und Kundenkarten
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware)
- Ungefasste Edelsteine und Perlen
- Unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Wertkarten und Gutscheine aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen
- Von berechtigten Personen ordnungsgemäss unterzeichnete und ausgefüllte Scheckformulare und Kreditkartenbelege

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Geldwerte über CHF

A 5 Ertragsausfall und Mehrkosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- 1 Versicherungstechnischer Bruttogewinn

- 1.1 Versicherungstechnischer Bruttogewinn. Dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variable Kosten.

Als Umsatz gilt

- Bei Handelsbetrieben: Der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren
- Bei Dienstleistungsbetrieben: Der Erlös aus geleisteten Diensten
- Bei Fabrikationsbetrieben: Der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate

Bestandesvermehrungen an selbst hergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind zum Umsatz dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben von demselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.

Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- und umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

Die Ermittlung erfolgt aufgrund des der Police beigehefteten Formulars "Berechnung des versicherungstechnischen Bruttogewinnes".

- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf variable Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz gemäss A 5.1.1 abgebaut werden können

- 2 Umsatz

Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten

- 3 Mehrkosten

Als Mehrkosten gelten Kosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind und gemäss diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nicht in die Sachversicherung eingeschlossen werden können. Diese sind

- 3.1 Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht entstanden sind
- 3.2 Besondere Auslagen bis zu% der Versicherungssumme, d.h. Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

Versicherungsumfang:

- 4 Unterbrechungsschäden
Versichert sind Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann, infolge von:
 - 4.1 Sachschäden an Fahrhabe, Gebäuden oder anderen Werken. Diese müssen in den in der Police bezeichneten Gebäuden oder auf dem dazugehörenden Areal eingetreten und durch ein nach dem Vertrag zugrunde liegendes allgemeines Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.
 - 4.2 Schäden wie unter A 5.4.1 an Fahrhabe, die dem Versicherungsnehmer gehört und sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareals befindet (Aussenversicherung). Die Haftung für Unterbrechungsschäden infolge von Elementarschäden ist jedoch beschränkt auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.
 - 4.3 Sofern nicht anders vereinbart, haftet die Gesellschaft für den Schaden Monate vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 5 Rückwirkungsschäden
Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden gemäss A 5.4.1 in Fremdbetrieben

Nicht versichert sind:

- 6 Unterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden
 - 6.1 Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge von Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen.
 - 6.2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen
 - 6.3 Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
 - 6.4 Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird
- 7 Mehrkosten
 - 7.1 Kosten, die gemäss diesen Vertragsbedingungen in die Sachversicherung eingeschlossen werden können.
 - 7.2 Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
 - 7.3 Schadennachweiskosten
- 8 Rückwirkungsschäden
 - 8.1 Schäden als Folge eines Elementarereignisses im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione)
 - 8.2 Rückwirkungsschäden als Folge eines Sachschadens an Brücken, Tunnels, Kanalisationen, Strassen und anderen Werken.

B Versicherte Gefahren und Schäden

B 1 Feuer (inkl. Elementarereignisse)

Versichert ist, sofern in der Police erwähnt:

1 Feuer

Darunter fallen:

1.1 Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

1.2 Elementarschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawine;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2 Elementarschäden an:
 - leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
 - Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
 - Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
 - Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
 - Sachen, die sich auf Baustellen befinden; als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung;
 - Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels.

Versicherungsumfang:

- 3 Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

- 4 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- 5 Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind.
- 6 Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.
- 7 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.
- 8 Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.
- 9 Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

B 2 Extended Coverage (erweiterte Deckung)

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- 1 Innere Unruhen
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.
- 2 Böswillige Beschädigung
Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (auch bei Streik und Aussperrung)
- 3 Sprinkler-Leckage
Zerstörung oder Beschädigung durch Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkleranlage (inkl. anerkannter Sprühflutanlage) austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- 4 Flüssigkeitsschäden
Zerstörung oder Beschädigung durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behälter.

- 5 Schmelzschäden
Zerstörung oder Beschädigung durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.
- 6 Fahrzeuganprall
Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges.
- 7 Gebäudeeinsturz
Zerstörung oder Beschädigung durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 8 Radioaktive Kontamination
Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung. Sind Aufräumungskosten versichert, fallen darunter die Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.

Nicht versichert sind:

- 9 Allgemein
 - Schäden, die durch die Feuer/Elementarschaden-Versicherung versichert werden können
 - Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
 - Fahrzeuge zu denen Kontrollschilder abgegeben wurden
 - Schäden an Montageobjekten und –ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen
- 10 Innere Unruhen
 - Glasbruchschäden
- 11 Böswillige Beschädigung
 - Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern nicht im Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung verursacht.
 - abhanden gekommene Sachen
- 12 Sprinkler Leckage
 - Schäden an der Sprinkleranlage selbst
 - Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage
 - Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage.
- 13 Flüssigkeitsschäden
 - Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl
 - Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
 - Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion.
 - Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
 - Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat
- 14 Schmelzschäden
 - Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust
 - Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen
 - Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat
- 15 Fahrzeuganprall
 - Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind
 - Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen
 - Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind

- 16 Gebäudeeinsturz
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund
 - Schäden durch Objekte die sich im Bau oder Umbau befinden
- 17 Radioaktive Kontamination
- Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann
 - Schäden durch Radioaktivität, die von isotonenproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff herrührt.
 - Kosten der Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat

B 3 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

1 Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden.

Als Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden gelten Schäden, welche durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

1.1 Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam

- in ein Gebäude eindringen oder in den Raum eines Gebäudes eindringen

oder

- darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer-, Kassenschränken haftet die Gesellschaft nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen

- auf sich getragen oder
- sorgfältig zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.

1.2 Beraubung, d.h. Diebstahl unter

- Androhung oder
- Anwendung von Gewalt

gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

1.3 Mitversichert sind:

Beschädigungen an den in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäuden, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls, einer versicherten Beraubung oder eines durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen Versuchs dazu, entstanden sind. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer von einem anderen Versicherer keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

Versicherungsumfang:

- 2 Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

- 3 Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.
- 4 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B 1 entstanden sind.

B 4 Wasser**Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:**

- 1 Wasserschäden.
Als Wasserschäden gelten Schäden verursacht durch:
 - 1.1 Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
 - aus flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden;
 - aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.
 - 1.2 Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen.
 - 1.3 Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien und Wasserbetten, das plötzlich und unfallmässig ausgeflossen ist.
 - 1.4 Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.
 - 1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation.
 - 1.6 Grundwasser und Hangwasser im Innern des Gebäudes.
 - 1.7 Frost an Wasserleitungsanlagen. Vergütet werden die Kosten für das Auftauen und die Reparatur durch Frost beschädigter, vom Versicherten im Innern des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate.

Versicherungsumfang:

- 2 Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Wasserschaden zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

- 3 Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.
- 4 Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten.
- 5 Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- 6 Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- 7 Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
- 8 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- 9 Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- 10 Reparaturkosten von Leitungen, Apparaten und Einrichtungen, aus denen Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgeflossen sind (ausser bei Frostschäden).
- 11 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B 1 entstanden sind.

B 5 Bruchschäden an Verglasungen und Sanitäreinrichtungen**Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:**

1 Glasbruchschäden.

Als Glasbruchschäden sind Bruchschäden versichert an:

- 1.1 Gebäudeverglasungen, d.h. an Verglasungen, welche mit den benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind. Mitversichert sind Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen.
- 1.2 Mobiliarverglasungen, d.h. an Verglasungen von beweglichen Einrichtungsgegenständen (ohne Handelswaren).
- 1.3 Sanitäreinrichtungen, d.h. an Lavabos, Spültrögen, Klosetts (inkl. Spülkästen), Pissoirs (inkl. Trennwände) und Bidets.
- 1.4 Mitversichert sind:
 - Bruchschäden an Kochflächen aus Glaskeramik;
 - Bruchschäden an Gläsern von Sonnenkollektoren;
 - Bruchschäden an Gläsern von Schaukästen und Leuchtreklameanlagen, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm gemietet sind, innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione;
 - Kosten für Notverglasungen;
 - Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen;
 - Bruchschäden bei inneren Unruhen. In Abweichung von den generellen Ausschlüssen sind Bruchschäden mitversichert, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen.
- 1.5 Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitäreinrichtungen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

- 2 Folge- und Abnutzungsschäden.
- 3 Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen.
- 4 Gläser als Ware; Gläser, mit denen hantiert wird; optische Gläser; Glasgeschirr; Hohlgläser; Beleuchtungskörper jeder Art; Glühbirnen.
- 5 Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art.
- 6 Schäden, die bei Arbeiten an oder mit den Verglasungen respektive Gegenständen entstehen
- 7 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss B 1 entstanden sind.

C Generelle Ausschlüsse

C 1 Generelle Ausschlüsse

- 1 Nicht versichert sind Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 2 Bei
 - kriegerischen Ereignissen,
 - Neutralitätsverletzungen,
 - Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen

sowie bei

- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanischen Eruptionen oder
- Veränderungen der Atomstruktur

haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht oder wenn diese Ereignisse aufgrund besonderer Vereinbarung ausdrücklich versichert sind.

- 3 Der Ausschluss «innere Unruhen» gilt nicht für Glasbruchschäden.
- 4 Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen, sind, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, nicht versichert.

D Örtlicher Geltungsbereich

D 1 Am Standort

- 1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, in der Feuerversicherung auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.

Nicht versichert sind:

- 2 Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.

D 2 In Zirkulation (Aussenversicherung)

Ausserhalb der bezeichneten Standorte sind versichert:

- 1 Geldwerte (A 3) bis insgesamt CHF gegen die in der Police versicherten Gefahren.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2 Sachen (A 1).
- 3 Besondere Sachen und Kosten (A 3).

Nicht versichert sind:

- 4 Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung.
- 5 Einbruchdiebstahlschäden in Baracken, Containern und unvollendeten Bauten ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung.

E Vorgehen im Schadenfall

E 1 Obliegenheiten

- 1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:
 - 1.1 Die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
 - 1.2 Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen;
 - 1.3 Abklärungen der Gesellschaft zu gestatten, und sie darin zu unterstützen;

- 1.4 auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben zu machen, entsprechende Dokumente einzureichen und auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben zu erstellen, wobei die Gesellschaft angemessene Fristen ansetzen kann;
- 1.5 während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- 1.6 im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.
- 2 Bei Diebstahl, Beraubung, inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen hat er zusätzlich:
 - 2.1 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
 - 2.2 in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der Gesellschaft Massnahmen zu treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Sachen zu gelangen;
 - 2.3 der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.
- 3 Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat er zusätzlich
 - 3.1 während der Haftzeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Gesellschaft hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hiezu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
 - 3.2 der Gesellschaft die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt
 - 3.3 der Gesellschaft und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten; er hat zu diesem Zweck auf Verlangen der Gesellschaft die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Sachversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen.
 - 3.4 auf Verlangen der Gesellschaft bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Gesellschaft oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

E 2 Schadenermittlung

- 1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden wird der Schaden grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss E 3 verlangen.
- 2 Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.
- 3 Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Gesellschaft vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.
- 4 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- 5 Die Gesellschaft kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

E 3 Sachverständigenverfahren

- 1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
 - 1.1 Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.
 - 1.2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
 - 1.3 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
 - 1.4 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
 - 1.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

F Entschädigung

F 1 Allgemeines

- 1 Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police je Gruppe aufgeführte Versicherungssumme.
- 2 Sehen Police oder Allgemeine Vertragsbedingungen für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.
- 3 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 4 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die von der Gesellschaft angeordnet wurden. Die Gesellschaft vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- 5 Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwerts, oder die Sachen sind der Gesellschaft zu übertragen.

F 2 Sachen

- 1 Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts im Zeitpunkt des Ereignisses, abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet die Gesellschaft die Kosten der Reparatur, sofern diese den Ersatzwert nicht übersteigen. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.
- 2 Ersatzwert ist:

- 2.1 bei Waren der Marktpreis, der dem im Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Preis zur Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ware entspricht, d.h.
- für eingekaufte Waren der Einstandspreis;
 - für selbst hergestellte Waren der Verkaufspreis.

Für Waren, die technisch, mode- oder trendmässig nicht mehr aktuell sind, entspricht die Entschädigung dem Erlös aus dem Verkauf der Waren, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall gesamthaft als demodierte Ware auf Händlermärkten verkauft worden wären.

- 2.2 bei Einrichtungen der Neuwert, der den Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung entspricht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet. Sind die Einrichtungen nur zum Zeitwert versichert, wird die Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.
- 2.3 Dritteigentum ist zum Marktpreis versichert.
- 3 Wird der Betrieb innert 2 Jahren nicht oder zu einem anderen Zweck weiter geführt, entspricht der Ersatzwert dem Erlös aus dem Verkauf der Einrichtungen, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wären.
- 4 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.

F 3 Besondere Sachen und Kosten

- 1 Personal- und Besuchereffekten werden zum Neuwert (Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung) entschädigt. Bei Teilschäden vergütet die Gesellschaft nicht mehr als die Kosten der Reparatur.
- 2 Bei Debitorenausständen vergütet die Gesellschaft die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Ereignis erwarteten Einnahmen.
- 3 Die Entschädigung für Schlossänderungskosten, Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen, Wiederherstellungskosten, Freilegungskosten oder Räumungs- und Entsorgungskosten, wird gemäss A 3 ermittelt.
- 4 Wird im Schadenfall die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser gemäss A 3.2 angeordnet, werden die Kosten ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen
 - sich auf Erlasse stützen, die im Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft waren;
 - innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergehen;
 - der Gesellschaft ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innert 14 Tagen seit Eröffnung gemeldet werden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich Folge eines versicherten Schadens ist.

Führt das Ereignis zu einer Erhöhung einer vorbestehenden Kontamination, so ersetzt die Gesellschaft nur Aufwendungen, die den für die Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen; dies ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese Kosten tatsächlich angefallen wären.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

F 4 Geldwerte

- 1 Die Gesellschaft entschädigt:
 - Bargeld zum Nennwert;
 - Münzen und Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis im Zeitpunkt des Ereignisses;
 - übrige Geldwerte gemäss A 4 im Umfang des nachgewiesenen Schadens.
- 2 Bei Wertpapieren werden die Kosten der Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden ersetzt.

Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Gesellschaft für die nicht amortisierten Wertpapiere Entschädigung; sie kann die Wertpapiere auch ersetzen.

F 5 Ertragsaufall und Mehrkosten

1 Bruttogewinn

Die Gesellschaft ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparte, im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthaltene Kosten (Ausfallschaden), sowie Mehrkosten gemäss A 5.3.

Bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinnes werden die variablen Kosten gemäss Ziffer A 5.1.2 berücksichtigt.

2 Umsatz

Die Gesellschaft ersetzt:

- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechungsschäden erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten
- Schadenminderungskosten. Als solche gelten Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Pflicht zur Schadenminderung entstanden sind
- die besonderen Auslagen gemäss A 5.3.2

3 Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Gesellschaft:

- die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, denen keine Tätigkeit gegenübersteht;
- die Mehrkosten gemäss A 5.3

4 Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden – sofern die Deckung der besonderen Auslagen erschöpft ist – zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

5 Besondere Umstände

5.1 Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu Berücksichtigen, die den versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

5.2 Wird der Betrieb nach einem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

6 Die Gesamtentschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

F 6 Unterversicherung

1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

2 Bezeichnet die Police mehrere versicherte Gruppen mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Gruppe einzeln berechnet, sofern nicht Freizügigkeit vereinbart wurde.

3 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

4 Wurde bei der Versicherung von Ertragsausfall und Mehrkosten dem Vertrag ein zu niedriger Bruttogewinn bzw. Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte Geschäftsjahr massgebend.

F 7 Selbstbehalte

- 1 Im Allgemeinen
Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser wird von der errechneten Entschädigung abgezogen. Für Elementarereignisse gemäss B 1.2 gilt F 7.2.
- 2 Bei Elementarereignissen
 - 2.1 Bei Elementarschäden gemäss B 1.1.2 hat der Anspruchsberechtigte pro Ereignis 10% der Entschädigung, mindestens CHF 2'500.- und höchstens CHF 50'000.-, selbst zu tragen. Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und Gebäudeversicherungen je einmal von der Entschädigung abgezogen.
 - 2.2 Bei Elementarschäden gemäss B 1.2, die nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind, sowie bei versicherten Betriebsunterbrechungsschäden ist pro Ereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zu tragen, der vom errechneten Schaden abgezogen wird.
 - 2.3 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

F 8 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

- 1 Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:
 - 1.1 Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss F 8.1.2.
 - 1.2 Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 2 Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss B 1.2.
- 3 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

F 9 Zahlung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.
- 2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - 3.1 unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
 - 3.2 Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nichtabgeschlossen ist.

F 10 Schutz des Pfandgläubigers

- 1 Hat der Gläubiger sein Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die Gesellschaft dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.
- 2 Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

F 11 Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Lehnt die Gesellschaft die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).
- 3 Verjährung und Verwirkung von Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von Wiederherstellungskosten gemäss A 3.3 treten 1 Jahr nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist ein.

G Verschiedene Bestimmungen

G 1 Beginn und Dauer des Vertrags/Kündigung auf Ablauf

- 1 Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum.
- 2 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tag, der einer Frist von 3 Monaten vorausgeht, eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

G 2 Kündigung im Schadenfall

- 1 Tritt ein ersatzpflichtiger Schaden ein, können beide Parteien den Vertrag schriftlich kündigen.
- 2 Die Kündigungsfrist beträgt für den Versicherungsnehmer 14 Tage und beginnt zu laufen, wenn dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhält. Die Haftung der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- 3 Die Gesellschaft muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

G 3 Sorgfaltspflichten

- 1 Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
- 2 In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten; andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren.

- 3 Die Versicherten haben Massnahmen zu treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind.

Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten, Programme und Lizenzen so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden oder abhanden kommen können.

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

G 4 Provisorischer versicherungstechnischer Bruttogewinn bzw. Umsatz

- 1 Sind versicherungstechnischer Bruttogewinn bzw. Umsatz in der Police als provisorisch bezeichnet, so hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des dokumentierten Geschäftsjahres den darin erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. Umsatz zu melden. Die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, so gilt der provisorische Betrag als deklariert und wird für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung berücksichtigt.

G 5 Prämien/Vertragsänderungen

- 1 Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet.
- 2 Die Gesellschaft kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.
- 3 Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.
- 4 Schreibt eine Bundesbehörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Elementarschäden) eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Gesellschaft eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

G 6 Gefahrerhöhung und -verminderung

- 1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
- 2 Bei Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird.
 - 2.1 Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
 - 2.2 In beiden Fällen kann die Gesellschaft die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.
- 3 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend reduziert.

G 7 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen in ihrer Gesamtheit den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

G 8 Doppelversicherung

- 1 Bestehen für versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen oder werden solche abgeschlossen, ist dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen.
- 2 Die Gesellschaft kann die Versicherung innert 14 Tagen, von der Anzeige an gerechnet, kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- 3 Ist gemäss Police oder Allgemeinen Vertragsbedingungen ein Teil des Schadens selbst zu tragen, darf für diesen Teil keine andere Versicherung abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Entschädigung so herabgesetzt, dass der Anspruchsberechtigte in jedem Fall den gemäss diesem Vertrag vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

G 9 Kommunikation mit der Gesellschaft/Kollektivpolicen

- 1 Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.
- 2 Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die Gesellschaft mit der Führung beauftragt, erfolgt der Verkehr zwischen den Gesellschaften und dem Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten ausschliesslich über die Gesellschaft.
- 3 Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

G 10 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gilt das schweizerische Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).